Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 738
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 09. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2020)

zum Thema:
Mehrwert durch die Mehrwertsteuersenkung

und **Antwort** vom 29. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 23738
vom 09. Juni 2020
über Mehrwert durch die Mehrwertsteuersenkung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um ungeachtet dessen eine Antwort zu geben, wurden die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sowie bedeutende rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (Landesunternehmen) um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Wie bewertet der Senat die durch den Bund beschlossene temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze?
2. Mit welchem Konjunkturimpuls rechnet der Senat und welcher Anteil entfällt dabei auf die Berliner Wirtschaft?

Zu 1 und 2: Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet. Der Senat teilt die Ansicht der Bundesregierung, dass auch Maßnahmen zur Stimulierung des Konsums Teil des Konjunkturpakets zur Überwindung des konjunkturellen Einbruchs sein sollten, der durch die Corona-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen ausgelöst wurden. Eine temporäre Senkung der Umsatzsteuer kann eine positive Wirkung auf die Konjunktur entfalten, wenn die Steuersenkung von den Unternehmen an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben wird und wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Preissenkungen mit einer erhöhten Nachfrage reagieren. Dabei dürfte es sich, wie es die Absicht der temporären Senkung der Steuersätze ist, in vielen Fällen um Vorzieheffekte handeln, die den Konsum in nachfolgenden Perioden entsprechend reduzieren werden.

Kritisch für die Stärke des Konjunkturimpulses sind mithin vor allem die Weitergabe der Steuersenkung durch die Unternehmen, die Preiselastizität der Nachfrage, die generelle Konsumneigung sowie die Kaufkraft der Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Senat geht davon aus, dass die Berliner Wirtschaft in der Größenordnung des

Berliner Anteils am bundesweiten Bruttoinlandsprodukt von rd. 4 ½ % an der Wirkung der Umsatzsteuersenkung partizipiert.

3. Mit welchen positiven und negativen Auswirkungen auf den Landeshaushalt rechnet der Senat?

Zu 3: Berlin ist im Rahmen der Steuerverteilung an den Steuermindereinnahmen aus der Umsatzsteuersenkung regulär in einer Größenordnung von etwa 0,5 Mrd. € beteiligt. Der Bund hat zwar angekündigt, diese Beträge allein tragen zu wollen, das Gesetzgebungsverfahren war zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage aber noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den anderen Fragen verwiesen.

4. Wird sich der Berliner Senat bei einem positiven Effekt der Umsatzsteuersatzsenkung auf Bundesebene dafür einsetzen, die Senkung längerfristiger beizubehalten? Wenn ja, warum und wenn nein, wieso nicht?

Zu 4: Der Senat geht davon aus, dass die zu erwartende Stärkung der Binnennachfrage im zweiten Halbjahr 2020 durch die Umsatzsteuersenkung gerade auf deren zeitliche Befristung zurückzuführen sein wird. Zudem ist das Beibehalten der angekündigten Befristung eine Frage der politischen Glaubwürdigkeit aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten, die ihr Kaufverhalten darauf eingestellt haben, und der Unternehmen, die ggf. ihre Angebote und Abrechnungssysteme entsprechend angepasst haben. Im Übrigen dürfte eine dauerhaft abgesenkte Umsatzsteuer (Volumen rd. -40 Mrd. € pro Jahr) für die öffentlichen Haushalte nicht tragbar sein und würde zudem eine zügige Rückkehr zur Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse deutlich erschweren.

5. Mit welcher Ersparnis rechnet der Berliner Senat bei den konsumtiven Ausgaben in der Verwaltung auf Grund der Umsatzsteuersatzsenkung?

Zu 5: Per 15.06.2020 sind bei den sächlichen Verwaltungsausgaben noch rund 1.653 Mio. € verfügbar. Rechnet man die noch verfügbaren Mittel für Mieten für Grundstücke und Gebäude sowie Ausgaben für Verkehrsleistungen heraus, die umsatzsteuerfrei sind, und unterstellt für die übrigen Ausgaben der Einfachheit halber pauschal einen Umsatzsteuersatz von früher 19%, jetzt 16%, ergeben sich rechnerische Einsparungen von bis zu 34 Mio. €. Bei den Transferausgaben wird davon ausgegangen, dass diese überwiegend personenbezogene Transfers sind bzw. Personalausgaben bei Dritten finanzieren und die Absenkung der Umsatzsteuer hier keinen maßgeblichen Effekt haben wird.

6. Wird der Senat die geringeren Sätze der Umsatzsteuer nutzen, um geplante Beschaffungen für 2021 vorzuziehen?

Zu 6: Sofern es mit den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, können die Senatsverwaltungen und Bezirke aus der Umsatzsteuerabsenkung freiwerdende Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zum Vorziehen von Beschaffungen aus 2021 einsetzen.

7. Erwartet der Senat durch die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich insbesondere beim Umsatzsteuervorwegausgleich?

Zu 7: Das in der Frage genannte (bis Ende 2019 geltende) System aus Länderfinanzausgleich im engeren Sinne und Umsatzsteuervorwegausgleich ist zum 1.1.2020 im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen durch einen Finanzkraftausgleich unter den Ländern ersetzt worden, der im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung vollzogen wird.

Die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze führt zu gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen, an denen auch Berlin beteiligt ist. Sofern der Bund die Umsatzsteuersenkung wirtschaftlich alleine trüge, was noch nicht endgültig feststeht (vgl. Frage 3), käme es zu keinen signifikanten Auswirkungen im Finanzkraftausgleich unter den Ländern, was nicht ausschließt, dass es in zeitlicher Hinsicht in gewissem Maße Verschiebungen geben kann (Umsatzsteuerausfall und Zeitpunkt der Kompensation durch den Bund).

8. Wie werden die Landesbeteiligungen die Senkung der Umsatzsteuersätze an ihre Kunden weitergeben? Insbesondere
a. die Berliner Verkehrsbetriebe,
b. die Berliner Bäder-Betriebe,
c. die Wasserbetriebe,
d. die Kultureinrichtungen?

Zu 8:

a) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts
Die BVG plant, die gesamten Vorteile der Umsatzsteuersenkung von 7 auf 5 Prozent an seine Kundinnen und Kunden weiterzugeben. Dies ist allerdings aus folgenden Gründen (noch) nicht sofort und für alle Tarife umsetzbar: Genehmigungsrechtliche und vertriebliche Vorlauffristen ermöglichen keine zeitnahe Umstellung der Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)-Fahrpreise. Derzeit wird geprüft, wie die Steuersenkung an die Kunden weitergegeben werden kann. Alle tariflichen Veränderungen werden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) abgestimmt und entschieden. Die BVG wird an diesen Abstimmungen teilnehmen.

b) Berliner Bäder-Betriebe (BBB) Anstalt des öffentlichen Rechts
Die Berliner Bäder-Betriebe reichen die beschlossene Senkung der Mehrwertsteuer an ihre Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie Kundinnen und Kunden weiter. Dies gilt insbesondere auch für die jeweils geltenden Eintrittspreise (Tarife) für den öffentlichen Badebetrieb und weitere Nutzungsentgelte ebenso wie für Mieten und Pachten.

c) Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts
Aufgrund des noch nicht verabschiedeten Gesetzes bzw. der noch ausstehenden Verfahrensanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen ist derzeit leider noch keine abschließende Aussage zur konkreten Ausgestaltung möglich. Die Berliner Wasserbetriebe werden eine Senkung der Umsatzsteuersätze im gesetzlich vorgesehenen Rahmen bei der Abrechnung ihrer Leistungen an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben. Derzeit werden diverse mögliche Umsetzungsszenarien mit Hochdruck geprüft.

d) Kultureinrichtungen

- Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung: Der Spielbetrieb ruht derzeit aufgrund der Covid-19-Pandemie-Beschränkungen.
- Hebbel-Theater Berlin - Gesellschaft mbH: Das HAU Hebbel am Ufer hat derzeit in den drei Spielstätten keine Ticketeinnahmen. Die Ticketpreise für die neue Spielsaison ab Herbst 2020 stehen noch nicht fest.

Berlin, den 29.06.2020

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen